

## Über die Pönitientarie zur Universität

### Abstract

The DHI archives offer valuable and mostly unknown biographical information about scholars, magisters and university members from the territory of the German Reich, with the „job offers“ of the medieval church the largest „employer“ of the Middle Ages, giving all „academics“ career opportunities. Graduates were interested in the church's „pool of benefices“, since the *ius canonicum* gave them preferential treatment in the allocation of benefices. This is shown by the example of those bound by religious vows engaged in studies, dispensed from the obligation of residency, and by the frequent supplications after „town and gown“ conflicts in university cities.

Die Erforschung der mittelalterlichen Universitäten ist durch die Arbeiten von Rainer Christoph Schwinges wesentlich vorangebracht worden. Insbesondere seine Analysen der Matrikelverzeichnisse sowie der Listen von Graduierten und Promovierten haben unsere Kenntnisse von den Konjunkturen des Ansturms auf die *studia generalia* im Spätmittelalter sowie das Wissen um die Karrieren von Scholaren und Magistern auf eine ganz neue Basis gestellt.<sup>1</sup> Gleichwohl dürfte es dem Jubilar willkommen sein, wenn in diesem Beitrag auf eine weitere, von den Universitätshistorikern bisher recht stiefmütterlich behandelte Quellengattung aufmerksam gemacht wird: die Registerserien der päpstlichen Behörden vornehmlich des 15. Jahrhunderts. Die Repertorien des Deutschen Historischen Instituts (DHI),<sup>2</sup> in denen diese Quellen für den gesamten deutschsprachigen Raum ausgewertet werden, bieten wertvolle und bislang größtenteils unbekannt

1 Stellvertretend seien hier nur genannt: Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher, ferner das zusammen mit Wriedt herausgegebene Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt, sowie der von Schwinges betreute Band: Gelehrte im Reich.

2 Es handelt sich um das Repertorium Germanicum (RG, 10 Bände, die Zeit von 1378 bis 1482 abdeckend), sowie das Repertorium Poenitentiarie Germanicum (RPG, 11 Bände, die Zeit von 1431 bis 1523 abdeckend). Als ersten Einstieg in die Auswertungsmöglichkeiten vergleiche man: Das Repertorium Germanicum, EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen, sowie Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister.

graphische Informationen über Scholaren, Magister und Universitätsbesucher im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches.<sup>3</sup>

Aus welchem Grund kommen Scholaren und Magister aus dem deutschen Sprachraum in päpstlichen Registern vor? Dieses kann mehrere Ursachen haben, eine der wichtigsten dürfte die Karriere sein. Welche Motive auch immer einen jungen Mann zur Aufnahme eines Studiums bewogen haben mögen, einmal an einem *studium generale* eingeschrieben, lernte er über die Beziehungsnetze und Kontakte seiner Kleingruppe (oftmals landsmännischer Natur) sehr bald einzuschätzen, welche „beruflichen“ Möglichkeiten sich ihm öffneten. Das „Stellenangebot“ der mittelalterlichen Kirche als dem größten „Arbeitgeber“ des Mittelalters bot neben den Positionen an Kanzleien und Höfen von Städten, Fürsten und Königen für alle „Akademiker“ die primäre Karrieremöglichkeit. Insbesondere Graduierte waren am „Pfründenpool“ der Kirche interessiert, weil ihnen aufgrund eines Studiums, erst recht eines akademischen Abschlusses, durch das *ius canonicum* eine Bevorzugung bei der Vergabe von Benefizien in Aussicht gestellt wurde. In erster Linie also war es das Interesse an Benefizien, welches sowohl Scholaren wie Magister mit der Bitte um Exspektanzen und Reservationen nicht nur bei den ordentlichen Kollatoren, sondern seit dem beginnenden 14. Jahrhundert immer häufiger auch an der päpstlichen Kanzlei vorstellig werden ließ. Es sei hier nur auf die Rotuli ganzer Universitäten bzw. Fakultäten verwiesen, die seit der avignonesischen Zeit in den Registern der päpstlichen Kammer und Kanzlei auftauchen. Auf diese für die Prosopographie mittelalterlicher Hoher Schulen wesentlichen Quellen soll hier jedoch nicht eingegangen werden.<sup>4</sup>

Neben den Supplikenrotuli besitzen die individuellen Bittschriften einzelner Scholaren und Magister einen noch höheren Informationswert für die Sozial- und Universitätsgeschichte. Da für eine erfolgreiche Supplizierung um ein Benefizium neben dem Datum die *veritas precum*, welche nicht in Rom oder Avignon, sondern vor Ort zu überprüfen war, entscheidende Bedeutung besaß, gaben die Petenten in ihren Suppliken in der Regel immer auch den Ort ihres Studiums bzw. den Grad ihres Abschlusses an.<sup>5</sup> Die Repertorien (sowohl das RG wie das RPG) enthalten demnach zahlreiche Informationen über Studienort und Fakultät deutschsprachiger Supplikanten.

3 Wegweisend Diener, Die hohen Schulen; Hesse, St. Mauritius in Zofingen, besonders S. 150–174; Wiggenhauser, Klerikale Karrieren, besonders S. 186–195.

4 Vgl. Watt, University Clerks; Schmutz, Erfolg oder Misserfolg. Mustergültig für Köln: Meuthen, Die alte Universität, S. 61 f.

5 Zu den kanonistischen Voraussetzungen und Komplikationen einer erfolgreichen Pfründensupplik vgl. Meyer, Zürich und Rom, S. 25–114.

In diesem Beitrag geht es darum, noch weitere Aspekte der in den Repertorien ausgewerteten Quellen zu betrachten, die bisher kaum beachtete Informationen zur Geschichte der spätmittelalterlichen Universitäten und ihrer Mitglieder enthalten. Dabei werden drei Themenbereiche untersucht: Das Studium von Religiösen, Dispense von der Residenzpflicht aufgrund der Dekretale *Cum ex eo* und Beiträge zum täglichen Leben an den hohen Schulen.

## 1 Das Studium von Religiösen

Die drei Gelübde von Armut, Keuschheit und Gehorsam binden alle Religiösen nach der Profess an ihren Orden, ihren Abt und ihr Kloster. Die *vita religiosa* sollte eine Verbindung von „Wissenschaft und Gottverlangen“ (Leclercq) sein. Nicht zuletzt bei den Bettelorden gehörte der Erwerb universitärer Bildung zum Ordensprogramm. Angehörige der grossen religiösen Gemeinschaften zählten seit dem 13. Jahrhundert zu den Spitzenvertretern der Scholastik und haben nicht nur die Universität von Paris ganz entscheidend geprägt.<sup>6</sup> Auch in den benediktinischen Gemeinschaften wurde von den Äbten immer wieder verlangt, befähigten Mönchen ein Studium zu ermöglichen. An manchen *studia generalia* haben die alten Orden deshalb eigene Studienhäuser eingerichtet. Bei einer grösseren Anzahl von Mönchen wurden bisweilen sogar Quoten angegeben, wieviele zum Studium zu entsenden seien. Der Zisterzienserabt Heinrich von Aeduvert (Bistum Münster) bat 1465 um Derogation der Ordensstatuten, nach denen bei einer Konventsgrösse von 30 Mönchen einer und ab 40 zwei zum Studium zu entsenden seien.<sup>7</sup>

Dennoch war es in der Praxis offenbar nicht immer ganz leicht für einen studienwilligen Mönch, die Erlaubnis seiner Oberen zum Studium zu erhalten. Gab der Abt seine Einwilligung nicht, bestand noch die Möglichkeit, sich entweder an den Papst bzw. seinen Legaten zu wenden oder sich trotz des Gelübdes einfach über den Willen des Kloostervorstehers hinwegzusetzen. Der Augustiner Wilhelm de Kessel aus Neuss erhielt die päpstliche Genehmigung für sieben Jahre *sine licentia superioris*.<sup>8</sup> Für die Fakultäten eines Legaten sei auf Kardinal Bessarion hingewiesen, der 1460 für seine Legationsreise nach Deutschland die *facultas* erhielt, bis zu 50 Mönchen oder Regu-

6 Vgl. die Synthese von Elm, Studium und Studienwesen der Bettelorden.

7 RG IX 1815; vgl. dazu Schneider, Studium und Zisterzienserorden.

8 RPG II 420 (1450). Ein weiterer Fall PA 33, fol. 142v.

larkanonikern ein Studium zu genehmigen.<sup>9</sup> Dass diese Möglichkeiten einer Dispens durch den Legaten genutzt wurden, zeigt der Fall des Karmeliters Johannes Tinctoris de Weissenburg, welcher im gleichen Jahr in Wien eine Legatendispens für vier Jahre erhalten hat.<sup>10</sup> Der Fall des Benediktiners Johannes Lutifigulus aus dem österreichischen Kloster Sankt Lambert beweist zudem, dass es einem tüchtigen Prokurator gelingen konnte, selbst das Veto des Abtes und sogar eine vom Papst selbst signierte negative Entscheidung durch die Pönitentiarie zu überwinden.<sup>11</sup> Andere Mönche zogen es vor, sich über das Verbot hinwegzusetzen und als Apostaten ohne Lizenz ein Studium aufzunehmen. So verliess der Benediktiner Volpertus Kamerina sein Kloster Abdinghof in Paderborn ohne Erlaubnis, um in Köln zu studieren.<sup>12</sup> Johannes Nuremberger, Priestermonch aus dem Salzburgerischen Benediktinerkloster Admont, studierte ohne das Einverständnis seines Abtes in Erfurt.<sup>13</sup> Erschwerend kam für Religiösen noch hinzu, dass ihnen das Studium des kanonischen und des römischen Rechts verboten war. So erklären sich die nicht seltenen Gesuche um Studierlaubnis im Kirchenrecht beziehungsweise im Zivilrecht.<sup>14</sup>

Unter den Suppliken der Pönitentiarie findet man seit der Zeit Papst Eugens IV. (1431–1447) mehrere Bittschriften von Mitgliedern der alten Orden wie auch der Mendikanten, die gegen den Willen ihres Abtes eine Genehmigung zum Studium durch eine päpstliche Littera zu erhalten suchten. Ein Benediktiner aus dem Kloster Kahlenberg in der Diözese Krakau wurde am 23. Juli 1438 bei der Pönitentiarie vorstellig, um die Genehmigung zum Studium der Theologie oder des Kirchenrechts zu erbitten; er erhielt die Erlaubnis nur unter der Bedingung, dass sein Abt oder Prior zustimme. Offenbar hat er das Studium auch aufgenommen, denn zwei Jahre später, am 25. Oktober 1440, bittet er darum *in quocumque studio generali* nun im Kirchenrecht promovieren zu dürfen und bittet um weitere fünf Jahre Studierlaubnis, die ihm auch bewilligt werden.<sup>15</sup> Aus einem Bettelmönchskonvent kommt Nicolaus Altspur, Dominikaner in Speyer, der

9 RG VIII 513.

10 RG VIII 3731 (1460).

11 RPG IV 1058, 1059 und RG VIII 3207; vgl. Schmugge, Kanonistik in der Pönitentiarie, S. 157–161.

12 RPG III 278 (1456).

13 RPG V 1154.

14 Vgl. z. B. RPG II 335; V 937, 1128, 1687. RG VIII 1584.

15 RPG I 147 und 547.

mit päpstlicher Erlaubnis in Köln Theologie studieren durfte, obwohl er noch nicht die Priesterweihe besaß.<sup>16</sup>

## 2 Dispense von der Residenzpflicht

Aus der Übernahme eines kirchlichen Benefizes, zumal eines solchen mit *cura animarum*, ergab sich gemäß Kirchenrecht die Verpflichtung zur Residenz am Dienort der Pfründe, damit die täglichen seelsorgerischen Aufgaben durch den jeweiligen Geistlichen, der im Besitz der Priesterweihe sein musste, erfüllt werden konnten. Von dieser gegen den Pluralismus gerichteten Norm, die auf dem II. Konzil von Lyon 1275 in dem Dekret *Licet canon*<sup>17</sup> erneut eingeschärft worden war, indem von einem *rector parochialis ecclesiae* die Priesterweihe spätestens ein Jahr nach Erhalt des Benefizes verlangt wurde, hatte Papst Bonifaz VIII. eine wichtige Ausnahme gemacht, um befründeten Klerikern ein Studium an einer Universität zu gestatten. Seine diesbezügliche Dekretale *Cum ex eo*<sup>18</sup> hat eine weitreichende Wirkung gehabt, die Leonard Boyle in einem magistralen Aufsatz würdigte.<sup>19</sup> Weil die Kirche zu ihrer Leitung gebildete Männer benötige (*ad sui regimen viris litteratis permaxime noscitur indigere*), gestattet der Papst den ordentlichen Kollatoren, insbesondere den Bischöfen, studierende Kleriker bis zu sieben Jahre vom Empfang der Priesterweihe zu dispensieren (*ad septennium litterarum studio insistentes promoveri minime teneantur*), sofern diese sich innert Jahresfrist die Subdiakonatsweihe erteilen ließen und die Seelsorgeaufgaben inzwischen *per bonos et sufficientes vicarios* wahrgenommen würden. Dafür sei den Vikaren ein Anteil der Einkünfte, die während des „Studienurlaubs“ dem studierenden Pfründeninhaber zukamen, abzugeben (*de ipsarum ecclesiarum proventibus necessaria congrue ministrentur*). Nach dem Studium sollten die Dispensierten dann innerhalb von zwölf Monaten die Diakonats- und Priesterweihe erwerben.

Das Dispensrecht kommt gemäß *Cum ex eo* also in erster Linie den Bischöfen zu, die es auch anwandten (und fiskalisch zu nutzen wussten). Dieses Geschäft hatte im Spätmittelalter derartige Ausmaße angenommen, dass seit der Gutenberg'schen Revolution der Buchdruck für das Erstellen solcher Ausweise genutzt wurde. Enno Bünz hat jüngst ein solches (fälschlicherweise als Einblattdruck bezeichnetes) Exemplar bekannt gemacht, eine Dispens *de non residendo* für den Würzburger Kleriker Heinrich Grosz,

16 RG IX 4654.

17 Conciliorum oecumenicorum decreta, S. 321 f. VI 1.6.14.

18 CIC VI 1.6.34.

19 Boyle, The Constitution *Cum ex eo*.

ausgestellt am 22. Februar 1487 durch den Generalvikar.<sup>20</sup> Indes haben selbstverständlich auch die kurialen Dikasterien und aufgrund ihrer Fakultäten päpstliche Legaten *Cum ex eo*-Dispense erteilt.<sup>21</sup> Die genannten Repertorien bieten zahlreiche einschlägige Beispiele.<sup>22</sup>

Diese Suppliken beinhalten mehrere prosopographische Daten der Bittsteller: stets den Namen und die Diözese, manchmal auch die Universität und oft das Studienfach des Begünstigten. Die Petenten supplizieren gemäß der Dekretale Bonifaz' meist um eine Frist von sieben Jahren, doch kommen auch andere Werte vor; als Grund wird neben dem Studium oft auch ein Kurienaufenthalt angegeben: Der Mainzer Subdiakon Henricus Reymer, Kantor der Erfurter Marienkirche, suppliziert 1464 *de non promovendo ad 5 annos stando in curia vel loco studii*.<sup>23</sup> Manche Petenten reichen Suppliken ein, deren Absichten mit dem Geist der bonifazianischen Dekretale kaum noch in Einklang zu bringen waren. Der Rektor der Pfarre von Krainburg im Patriarchat Aquileia und *decretorum doctor* Caspar Spawr zum Beispiel war bereits für sieben Jahre Studium von der Präsenz in seiner Pfarrkirche dispensiert worden und hatte dann für weitere fünf Jahre einen Weiheaufschub erhalten. Im Jahre 1466 suppliziert er um einen Aufschub um weitere sieben Jahre.<sup>24</sup>

Nicht immer wurden solch überzogene Forderungen von der Kurie auch genehmigt. Als der in Padua studierende Mainzer Kleriker Johannes Steinberg 1467 für sein Sinekuren-Vikariat in Duderstadt eine Dispens für zehn Jahre erbat, wurden ihm (gemäß *Cum ex eo*) nur deren sieben gewährt.<sup>25</sup> Eine zeitliche Reduzierung erbetener Dispense für Studienabsenzen seitens der Kurie häufen sich insbesondere im Pontifikat Pius' II. und Pauls II.<sup>26</sup>

20 Bünz, Die Druckkunst. Das verwendete Formular ähnelt dem der Pönitentiarie, vgl. etwa RPG IV 1012 und RPG V passim s. v. *defraudare* und *percipere*.

21 Eine solche wird in RG VIII 2198 als *facultas* und in IX 656 als erhaltene Dispens erwähnt.

22 Vgl. etwa RG VIII, 109, 880, 924, 1087, 1238, 1388, 1452, 1753, 1970, 1992, 2056, 2095, 2236, 2544, 2689, 2858, 3304, 3349, 3544, 5006, 5169, 5232, 5287, 5367, 5469. RG IX, 388, 676, 830, 952, 1031, 1140, 1319, 1445, 2237, 2704, 3619, 3827, 6043.

23 RG IX 2090.

24 RG IX 676.

25 RG IX 3868.

26 Vgl. etwa RG VIII 1452, 1992 und 3544 (von 5 auf 3 Jahre), RG VIII 2544 (nur 2 Jahre); RPG IV 1638 und 1668; RG IX 6043 (von 7 auf 3 Jahre). Ferner RPG V 1289, 1370, 1546 (5 statt 7), 1547, 1652 (5 statt 7), 1839, 1877, 1878, 1930, 1931; dazu auch Wiggenhauser in: Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 173 f.

Aufschlussreicher als die sehr knappen Regesten des RG sind die Texte im RPG. Aus den im vollständigen Wortlaut edierten Suppliken der Materien *De diversis* und *De declaratoriis* geht hervor, dass die Bestimmungen der Dekretale *Cum ex eo* vielen Klerikern im Reich durchaus bekannt waren. Die Bittsteller geben in der Regel die Pfründe, welche sie innehatten und deren Einkünfte sie für das Studium nutzen wollten, an und nehmen in ihren Bittschriften oft auf die genannte Dekretale ausdrücklich Bezug.<sup>27</sup> In der Signatur der Pönitentiarie wird regelmäßig die kanonistische Voraussetzung einer Dispens (Subdiakonatsweihe innert Jahresfrist)<sup>28</sup> unterstrichen sowie ein Studium entweder in Theologie oder im kanonischen Recht gestattet. Ferner wird die Auflage gemacht, dass ein Stellvertreter während der Abwesenheit des Dispensierten das Seelsorgeamt übernimmt.<sup>29</sup> Diese Auflage wird in die Worte gekleidet *dummodo [ecclesia] divinis officiis non defraudetur* oder seit Sixtus IV. *dummodo ecclesia debitis non fraudatur obsequiis*.<sup>30</sup> Für die Einkünfte aus der Pfründe verweist die Signatur in der Regel auf das Kirchenrecht: *de fructibus agatur prout de iure* oder einfach *de fructibus prout de iure*.<sup>31</sup>

Warum aber wenden sich studierwillige, bepfündete Kleriker an den Papst, um eine Dispens für ihre Abwesenheit vom Pfründenort zu erhalten, wo doch gemäß dem Wortlaut der bonifazianischen Dekretale der Bischof, der *ordinarius loci*, die Dispenskompetenz besaß? Die Antwort darauf ist an vielen Suppliken abzulesen. Manche Petenten suchen in Rom um eine Verlängerung des Studienaufenthaltes nach, nachdem sie bereits sieben Jahre mit bischöflicher oder päpstlicher Dispens studiert hatten.<sup>32</sup> So bittet Johannes Muler, Vikar einer Kirche im Bistum Strassburg, *qui vigore dispensationis sibi auctoritate ordinaria concessi per septem annos absens extitit*, im Jahre 1477 in Rom um Studiendispens für weitere sieben Jahre.<sup>33</sup> Andere Kleriker wollen Zivilrecht studieren, was nach einer Dekretale Honorius' III. Klerikern mit einer Personatpfründe oder einer mit Seelsorgeverpflichtung verboten war.<sup>34</sup> Wieder andere, und das waren offenbar nicht

27 Vgl. z. B. RPG II 873 und 882; RPG V 1642.

28 Vgl. RPG V 1068, 1289, 1647, 1740.

29 Vgl. RPG V 1158, 1189, 1194, 1238, 1399, 1547, 1647.

30 So in RPG IV 1012 bzw. PA 24, fol. 197v.

31 RPG V 1158, PA 28, fol. 266v.

32 Ein solcher Fall liegt vor in RPG IV 1662 bzw. RPG V 951.

33 PA 26, fol. 106v.

34 X 3,50.10. Boyle, *The Constitution Cum ex eo*, S. 279; vgl. auch die Suppliken RPG V 1571 sowie PA 20, fol. 169r; 22, fol. 144r; 26, fol. 127v; 29, fol. 20r.

wenige, hatten vom Ordinarius bzw. ihrem Ordensoberen<sup>35</sup> keine Studierlaubnis erhalten oder waren nur Vikare, keine Pfarrektoren, und versuchen nun bei der höheren Instanz der Kurie ihr Glück in Form einer Lizenz.

Zu welchen Konflikten es zwischen einem studienwilligen Pfründeninhaber und seinem Ortsbischof kommen konnte, geht beispielhaft aus einem Fall hervor, über welchen unter dem Datum des 13. Dezember 1481 in den Pönitentiarieregistern berichtet wird: Ein gewisser Johannes Schonmann, *rector parochialis ecclesie* von Schluderns im Bistum Chur, hatte sich zum Studium nach Bologna begeben, wie es scheint ohne Einwilligung seines Bischofs.<sup>36</sup> Der Ordinarius, Ortlieb von Brandis, so referiert Johannes in der Narratio seiner Supplik, liess die Pfründeinkünfte sperren (*episcopus Curiensis fructus, redditus et proventus dicte ecclesie sub certo sequestro detineri mandavit*). Als Johannes deshalb offenbar seine Einkünfte nicht mehr erhielt, begab er sich nach Chur. Dort erklärte ihm Bischof Ortlieb, er, Johannes, habe das Bistum ohne seine Genehmigung verlassen und obendrein einen Laien (als Diener?) mitgenommen und somit die *iurisdictio temporalis* des Churer Ordinarius verletzt. Johannes Schonmann wies die Anschuldigungen zurück und erwiderte, er habe rechtens in Bologna studiert: einmal auf Grund der den Studenten gewährten Privilegien (*vigore privilegiorum concessorum scholaribus ibidem pro tempore studentibus*)<sup>37</sup>, zum anderen wegen einer ihm durch die Pönitentiarie gewährten *facultas* (*cuiusdam facultatis auctoritate apostolica sibi per officium penitentie super hoc specialiter facte*). Er stelle sich aber einem rechtlichen Verfahren.

Johannes führt in seiner Supplik weiter aus, Bischof Ortlieb von Brandis habe daraufhin einige Familiaren damit beauftragt, ihn gefangen zu nehmen. Er sei deshalb an einen sicheren Ort geflohen und habe von dort gegen die ihm vom Bischof zugefügten *gravamina* vor einem *notarius publicus* und vor Zeugen an den Apostolischen Stuhl appelliert. Um dem Bischof die Appellation zukommen zu lassen und sich dann an die römische Kurie zu begeben, sei er in eine Stadt des Bistums gegangen, wo er gefangen genommen und vor den Bischof in einem seiner Kastelle geführt worden sei. Dieser stellte ihm Kerkerhaft in Aussicht, wenn er nicht umgehend 40 Rheinische Gulden zahle und das offenbar übliche Dokument unterzeichne (*quandam scripturam consuetam in partibus illis*), in welchem er auf alle Rechtsmittel gegen den Bischof bei einer Strafe von weiteren 200 Gulden eidlich verzichten musste. Johannes unterzeichnete aus Furcht (*per talem*

35 Vgl. Boyle, *The Constitution Cum ex eo*, S. 282–296; siehe auch RPG V 1640, die Supplik eines Johanniters, der ohne Erlaubnis in Paris studiert hatte.

36 Sein Fall findet sich nicht bei Vasella, Untersuchungen.

37 Zu den Privilegien der Universitäten auf Pfründenbezug ihrer Studenten vgl. Pegues, *Ecclesiastical Provisions*; für Köln vgl. Meuthen, *Die alte Universität*, S. 66.



*vim et metum, qui cadere poterant in constantem*), wie er als guter Jurist die Dekretalen<sup>38</sup> zitierend betonte, ein solches *instrumentum publicum* und wurde aus der Haft entlassen. Er begab sich daraufhin nach Rom und ersuchte bei der Pönitentiarie um Befreiung von diesem erzwungenen Eid *ad effectum agendi*. In diesem Zusammenhang wurden die erwähnten Umstände zu Protokoll genommen.<sup>39</sup>

Die noch im Wortlaut der Supplik zum Ausdruck kommende Empörung des Churer Pfarrers gegenüber dem Verhalten seines Bischofs ist nur zu verständlich, denn er befand sich im Recht. Mochte sein Ordinarius ihm das Studium auch einst verweigert haben, Schonmann hatte zehn Monate zuvor, am 17. Februar 1481<sup>40</sup>, durch die Pönitentiarie die Lizenz erhalten, die Einkünfte seiner Pfründe während eines Studienaufenthaltes beziehen zu dürfen und während dieser Zeit zur Residenz nicht verpflichtet zu sein. Der Regens des Amtes hatte die Genehmigung rechtskonform für sieben Jahre erteilt und die uns bereits bekannte Formel über den Pfrundbezug hinzugefügt: *de fructibus prout de iure*. Man darf vermuten, dass dieser päpstlichen Lizenz die Verweigerung des Studienaufenthalts für Schonmann durch den Churer Bischof vorausgegangen war und der Bischof sein Recht mit dem fiskalischen Mittel der Sperrung der Pfrundeinkünfte durchzusetzen versuchte. Die Schludernser Pfarre, die zwei Kapläne hatte, konnte als ansehnlich gelten, werden doch die Einkünfte des Plebans um 1500 auf 80 Gulden taxiert.<sup>41</sup>

Der Konflikt mit seinem Ordinarius, den Johannes Schonmann hier unter Angabe aufschlussreicher Details schildert, dürfte kein Einzelfall gewesen sein. Zahlreiche in den Pönentiarierregistern verzeichnete Gesuche um Pfründenbezug bei Studienabwesenheit sind offensichtlich deshalb an der römischen Kurie eingereicht worden, weil der für *Cum ex eo*-Dispense primär zuständige Ortsbischof die Genehmigung verweigert hatte. Diesen Verdacht hatte bereits Boyle in seinem grundlegenden Aufsatz geäußert. Es fehlt eine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge. Aus dem Fall des Johannes Schonmann wird aber auch deutlich, dass die Bischöfe mit dem Mittel der Sperrung von Pfründeneinkünften ihre Kleriker zu disziplinieren versuchten, um unerwünschte Absenzen und ein Ausufern der Vikariate zu verhindern.

Welche Studienorte wählten die in den Pönitentiarie-Registern genannten Kleriker? Die von den Supplikanten aufgesuchten *studia generalia* verteilen sich über das gesamte

38 Vgl. Liber extra 1.40.4 und 4.1.15.

39 Alle Fakten dieses Abschnitts in PA 31, fol. 152r (13. Dezember 1481).

40 PA 30, fol. 17r.

41 Vasella, Geistliche und Bauern, S. 586 und 592.

Reich. Köln<sup>42</sup> und Erfurt<sup>43</sup> scheinen in der Gunst der Studenten vorne zu liegen. Wien,<sup>44</sup> Basel,<sup>45</sup> Freiburg,<sup>46</sup> Rostock,<sup>47</sup> Heidelberg,<sup>48</sup> Leipzig,<sup>49</sup> Greifswald<sup>50</sup> und Löwen<sup>51</sup> werden ferner als Studienorte genannt. Wenn deutsche Studenten ins Ausland gingen, das ergibt sich wenigstens aus der Analyse ihrer Dispensgesuche um Studienabsenz, aus den Weihedispensen sowie anderen Suppliken in den päpstlichen Registern, zog es sie zu italienischen Universitäten, vor allem nach Bologna,<sup>52</sup> aber auch nach Siena,<sup>53</sup> Pavia,<sup>54</sup> Padua<sup>55</sup> und Perugia<sup>56</sup> sowie an die römische Kurienuniversität.<sup>57</sup> Paris fällt gegenüber den italienischen Hochschulen ab,<sup>58</sup> Krakau wird sehr selten genannt.<sup>59</sup>

Für den Nachweis eines Studiums deutscher Scholaren außerhalb des Reiches eignen sich die Weihedispense besonders gut. Nach den kanonischen Vorschriften hatten nämlich Pfründeninhaber spätestens ein Jahr nach der Übernahme eines Kuratbenefizes die

42 RG VIII 1174, 1518, 1584, 2367, 2506, 2848, 2866, 3339; RG IX 1205, 1580, 1612, 1625, 1700, 1962, 2135, 2153, 2966, 3249, 3492, 3808, 4654, 4681, 4714, 5239, 6043, 6112, 6207; PA 23, fol. 119v.

43 RG VIII 185, 932, 1140, 1584, 2027, 2028, 2651, 3154, 3700, 5609; RG IX 545, 913, 1220, 1249, 1468, 3031, 3921, 4101, 4251, 4973, 5454, 5806; RPG V 2107.

44 RG VIII 2730, 2966, 3085, 4525; RG IX 1115, 2432, 5646, 6178; RPG II 94, 1052, 1053; IV 1762.

45 RG VIII 2526, 5238; RG IX 361, 3193.

46 RG IX 749, 901, 5429; RPG V 2136.

47 RG IX 3830, 4218; RPG II 835; IV 1798; V 1964, 2173; PA 31, fol. 158v.

48 RG VIII 1069, 2419, 2628, 2801, 3003, 4061, 5136; RG IX 797, 1147, 5298, 5442.

49 RG IX 2565.

50 RG IX 785; RPG V 1774, 1822; PA 30, fol. 18r.

51 RG VIII 1821; IX 1605, 1900, 2060, 5796; PA 31, fol. 164v.

52 RG VIII 174, 3264, 3874, 5507, 5585, 5810; IX 934, 1428, 1901, 3438, 5091, 5915, 6167; RPG III 61; IV 1668, 3124, 3319; V 1157, 2184, 3834, 3865; PA 20, fol. 188v; 21, fol. 15v; 28, fol. 275v.

53 RG VIII 551, 2529, 2784, 3830; RPG V 951.

54 RG VIII 1081, 1296, 2270, 3085; IX 640, 2398, 3619, 3763, 4290; RPG V 2182; zu den deutschen Studenten in Pavia vgl. Sottili, Lauree pavesi, sowie Ludwig, Südwestdeutsche Studenten in Pavia.

55 RG VIII 1319, 2502, 2516, 2922, 3981, 4156, 4560; IX 1492, 2484, 2794, 3099, 3581, 3868; RPG III 103; IV 838, 3109; V 3915 PA 20, fol. 273v.

56 RG VIII 1316; IX 626, 2237, 2624, 3315, 3600; RPG III 242; IV 1774; V 3843, 3844.

57 Beim Aufenthalt in Rom ist nicht immer deutlich, ob das Hauptinteresse einem Studium oder einer an der Kurie verfolgten Pfründenkarriere galt, oftmals wohl beidem. Die Betreffende finden sich in den Indices von RG und RPG sub voce ‚Urbs‘ und ‚studium‘.

58 RG VIII 1144, 1575, 2015, 2223, 3670, 4483, 4907; IX 1344, 2207, 4227; RPG III 54, 346; V 1640.

59 RPG IV 1840.

Priesterweihe durch ihren Heimatbischof zu empfangen, um den seelsorgerischen Verpflichtungen ihrer Pfründe nachkommen zu können. Wer aber etwa in Italien studierte, suchte den langen Weg über die Alpen zu vermeiden und supplizierte beim Papst um die Erlaubnis, die Weihen am Studienort empfangen zu dürfen, was durchweg gewährt wurde. Georg Giseler zum Beispiel, Kleriker der Diözese Mainz, studierte in Bologna Kirchenrecht und hatte ein Kuratbenefiz, die Göttinger Pfarrkirche St. Jakob, in Aussicht. Er bat zuerst (noch nicht 23 Jahre alt) am 1. Juli 1471 in der Kanzlei um eine Dispens zum Erhalt eines Kuratbenefizes und der Weihen,<sup>60</sup> sodann am 9. März 1472 bei der Pönitentiarie um die Erlaubnis eines fünfjährigen Studienaufenthaltes und ferner um die Lizenz *propter longam distantiam* die Subdiakonatsweihe, zu welcher er gemäß der Dekretale *Cum ex eo* verpflichtet war, in Bologna zu empfangen, die Weihe zum Diakon und zum Priester während der fünf Jahre seines Studiums in Bologna aber nicht empfangen zu müssen.<sup>61</sup>

### 3 Beiträge zum täglichen Leben an den hohen Schulen

Abgesehen von den eher trockenen Nachrichten über Universitätsbesuch und Dispensgesuche für ein Studium, enthalten die Supplikenregister der Pönitentiarie aber auch eine beträchtliche Anzahl von „Geschichten aus dem täglichen Leben“, in denen zumeist Konfliktfälle geschildert werden, in welche Universitätsbesucher verwickelt waren. Diese Geschichten sind deshalb in den päpstlichen Registern verzeichnet, weil die Beteiligten gegen das kanonische Recht verstossen hatten. Die Folgen der berichteten Handlungen (zumeist *excommunicatio ipso facto*) drohten nämlich ihre weitere Laufbahn als Kleriker zu gefährden. Die Petenten waren deshalb gezwungen, Exkommunikation sowie *inhabilitas* und *irregularitas* durch Absolution bzw. eine *littera declaratoria* beseitigen zu lassen.<sup>62</sup>

Es ist ein bekanntes Faktum, dass zwischen *town and gown* (wie der treffende englische Ausdruck lautet) in vielen Universitätsstädten ein gespanntes Verhältnis bestand.<sup>63</sup> Bei den häufigen Rangeleien wurden nicht nur Steine geworfen und Knüppel eingesetzt, sondern beide Seiten waren schnell mit einem Messer oder Dolch zur Hand, obwohl

60 RG IX 1428.

61 PA 20, fol. 188v; RPG VI 2080.

62 Zu den unter den Rubriken *De diversis formis* und *De declaratoriis* registrierten Suppliken vgl. auch Schmutge / Hersperger / Wiggenhauser, Die Supplikenregister S. 96–185.

63 Vgl. dazu Cobban, *The Medieval English Universities*, S. 257–274. Zur „studentischen Rauflust“ in Köln vgl. Meuthen, *Die alte Universität*, S. 1061.

den Universitätsangehörigen das Waffentragen eigentlich verboten war.<sup>64</sup> Die Narratio der um eine deklaratorische Littera nachsuchenden Studenten ist allerdings, so scheint es, keine objektive Schilderung eines Tathergangs, sondern die sehr parteiliche Darstellung der Vorgänge aus der Sicht des Bittstellers. Das verwundert nicht, denn die Supplikanten waren in der Regel auf eine päpstliche Erklärung aus, die ihnen mit Hinweis auf die Dekretale *Si furiosus*, bescheinigte, in Notwehr gehandelt zu haben.<sup>65</sup> Aus diesem Grund verwenden die Bittsteller bzw. ihre Prokuratoren vielfach den Wortlaut der genannten Dekretale, um ihre „Unschuld“ zu unterstreichen.

Hochmut und Arroganz konnte schnell zu heftigem Streit unter den Herren Studenten führen: Der Adlige Anthonius Stonevelt aus Ratzeburg, der 1460 in Perugia studierte, hatte, als er noch in Greifswald als Student der Rechte eingeschrieben war, eine Auseinandersetzung mit dem Artisten-Bakkalar Henricus Bernd. Als er diesen als *domine bacularie* hänselte, kam es zum Handgemenge, man zückte die Messer und dabei schnitt Anthonius seinem Gegner einen Daumen ab. Dieser Zwischenfall hat seine Karriere nicht behindert, Anthonius erhielt die päpstliche Unschuldserklärung und wurde Dekan der Domkirche von Schwerin.<sup>66</sup> Der Unschuldsbeweis gelang nicht immer: Henricus Balck, der von einem Mitstudenten beim Bischof von Kammin des Mordes und anderer Verbrechen angeklagt worden war, wurde von der Universität Greifswald gewiesen und in den Kerker gesteckt.<sup>67</sup>

Auch in Rostock kam es wiederholt zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Studenten untereinander bzw. mit Einwohnern der Stadt. Ein Leslauer Kleriker namens Varnhaldus Stake nahm im Jahre 1450 in Rostock an einem Abendessen teil, in dessen Verlauf ein Kommilitone von einem anderen Kleriker schwer verletzt wurde.<sup>68</sup> Friedrich Swensson und einige seiner Kommilitonen töteten 1461 in der Hansestadt einen Laien, der sie mit einem Stein angegriffen hatte.<sup>69</sup> Johannes Mileke, seit 1462 Propst in Güstrow, erbat 1465 eine päpstliche Unschuldserklärung, weil er fürchtete, man könne ihm *irregularitas* und *inhabilitas* vorwerfen, worauf er seine Pfründen hätte verlieren können. Als Student in Rostock war er nämlich einst zugegen gewesen, als ein Laie von

64 Vgl. Schwinges, Der Student in der Universität, S. 208 f.

65 Clementinen 5. 4. 1., Friedberg, (Hg.), *Corpis Iuris Canonici*, Bd. 2, Sp. 1184.

66 RPG IV 1774; zu Anthonius vgl. auch RG IX 296 (Haupteintrag) und 1790. Er scheint um 1470 auf einer Jerusalem-Pilgerreise gestorben zu sein.

67 PA 30, fol. 18r (1480).

68 RPG II 835.

69 RPG IV 1798.

Mitstudenten bei einem Streit um die Bezahlung einer Zeche ums Leben gekommen war.<sup>70</sup> Der Lübecker Scholar Franciscus Grambeken, auch er Student in Rostock, hatte bei einem Handgemenge dem Bremer Kleriker Joachim Munster mit einem Messer zwei Finger der rechten Hand abgetrennt.<sup>71</sup> Aus der Supplik des Studenten Johannes Bremer aus der Diözese Verden vom Jahre 1470 erfahren wir, dass es in Rostock eine von der Universität eingesetzte „Studentenpolizei“ gab, in der Supplik *homines vigiles universitatis* genannt. Diese wollten eines Abends eine offenbar ausser Rand und Band geratene studentische „Party“ (*scolares inter se contentiones et rixas verbales habuissent*) zur Vernunft bringen. Im Verlauf der Auseinandersetzungen wurde einer dieser *vigiles* von den Studenten getötet.<sup>72</sup>

In Wien scheint das Verhältnis zwischen Bürgern und Studenten der Universität im 15. Jahrhundert besonders gespannt gewesen zu sein. In der Jahrhundertmitte hatte die Zahl der Immatrikulationen mit 678 (1449), 641 (1450) und 771 (1451) einen Höhepunkt erreichte.<sup>73</sup> Anlässlich eines Gastmahls der Stadt zu Ehren von König Friedrich III. im Jahre 1451 versuchten einige Studenten den Festplatz zu stürmen; es kam zu Verhaftungen und einer wochenlangen Kontroverse zwischen König, Universität und Stadtrat.<sup>74</sup> Hierbei gingen beide Seiten nicht zimperlich mit den Gegnern um. Udalricus Ettlinger, ein Kleriker der Diözese Freising, war mit seinen Kommilitonen ausserhalb der Stadt von einigen Laien mit Schwertern angegriffen worden.<sup>75</sup> Henricus Erasmi de Porsperck hatte des Nachts *in platea* einen Laien umgebracht und von Papst Eugen IV. Absolution erhalten.<sup>76</sup> Georgius Hechhemmer de Werdea, ein Wiener Artes-Student aus Augsburg, bekannte, *rixas et discordias* mit Kürschnern in der Stadt ausgetragen zu haben, in deren Verlauf zwei von den Handwerkern umkamen.<sup>77</sup> An diesen Scharmützeln hatte auf Seiten der Studenten und ihrer Landsleute auch der Freisinger Kleriker Gregorius Eginger teilgenommen, wofür er eine *littera declaratoria* für seine Unschuld erbat.<sup>78</sup> Drei Jahre später begab sich Jacobus Hoffman, *magister artium* und Würzburger Kleriker, zusammen mit

70 RPG V 1964; zu Mileken (Miliken) vgl. auch RG VIII 3271 sowie RG IX 3441 und 4670.

71 PA 31, fol. 158v (1481).

72 RPG V 2173.

73 Vgl. Hovorka-Baumgart, Die Wiener als Studenten, S. 12.

74 Uiblein, Die Universität Wien im Mittelalter, S. 417 f.

75 RPG II 94 (1449).

76 RPG II 107 (1449).

77 RPG II 444 (1450).

78 RPG II 137 (1450).

Wilhelm Weysenburg aus dem Bistum Eichstätt sogar persönlich nach Rom, um für einen Zwischenfall, bei welchem in Wien zwei mit den Studenten verfeindete Handwerker (*laici mechanici eorundem studentium inimici*) nach Kämpfen in der Stadt gestorben waren, eine Unschuldserklärung zu erhalten.<sup>79</sup> Heftige Zusammenstöße zwischen Studenten und Bewohnern der Stadt Wien scheinen also an der Tagesordnung gewesen zu sein. Sigmundus Pest war, wie er in seiner Supplik vom 15. Dezember 1459 angibt,<sup>80</sup> eines Nachts *cum nonnullis constudentibus* mit einigen Einwohnern aneinandergeraten, wobei ein Mitstudent durch einen Pfeil zu Tode kam. Wer nach solchen Zusammenstößen bzw. Krawallen *in platea publica* von den *custodes civitatis* gefasst wurde und mit dem Karzer davonkam, konnte also noch froh sein, wie Johannes Funificis aus Schorndorf, der dafür nur von der Wiener Universität verwiesen wurde.<sup>81</sup>

Zwar wäre es verfehlt, von den hier erwähnten Konflikten auf alle Studenten zu schließen, denn die Braven unter ihnen haben keine Geschichte und tauchen auch in den päpstlichen Registern, um deren Auswertung für die Universitätsgeschichte es hier allein ging, nur selten auf. Dennoch, was der Jubilar bereits treffend formuliert hat, bestätigt sich trotz aller Vorbehalte vor zu schnellen Verallgemeinerungen zumindest für die Scholaren unserer Beispiele: „Studenten lärmten und raufen, huren und saufen, singen und tanzen ... provozieren Bürger, Zunftgesellen und Stadtknechte, tragen Waffen und nutzen sie auch“.<sup>82</sup>

79 RPG II 1052 und 1053 (1453).

80 RPG IV 1762.

81 RG IX 3060 (1465).

82 Schwinges, *Der Student in der Universität*, S. 206.